

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, die Gemeinde Bindlach und die Stadt Goldkronach bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bindlach.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, die Gemeinde Bindlach und die Stadt Goldkronach.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Goldmühl, Mainleithen und Neudorf der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, der Gemeindeteile Dressendorf, Kottersreuth, Leisau und Sand der Stadt Goldkronach und der Gemeindeteile Benk, Deps, Friedrichshof, Katzeneichen und Schrot (Hermannsthal) der Gemeinde Bindlach.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in dem in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreis eine Wasserversorgungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Teilbereichs im Verbandsgebiet, wobei sich je angefangene 180 Einwohner das Recht ergibt, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird jeweils am Ende des den Gemeindewahlen vorausgehenden Jahres vorgenommen. Einwohner, die in nicht anschließbaren Gebäuden wohnen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; welche Gebäude nicht anschließbar sind, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten, für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt des Verbandsrates mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter, der Kämmerer und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche oder nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Versammlungen

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der/die Vorsitzende, der Ausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsführer selbstständig entscheidet.
- (2) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Wahl des/die Vorsitzenden und des/die Stellvertreter(s)/in,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 3);
 - c) die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 - d) den Finanzplan;
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
 - f) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 - h) die Änderung der Verbandssatzung und, im Falle der Auflösung des Zweckverbandes durch Austritt oder außerordentliche Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG), die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000,00 € mit sich bringen.;
 3. den Gesamtplan der in einem oder mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (4) Die Versammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Räte

- (1) Die Räte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungen für die/den Vorsitzende(n), sowie die Räte werden in einer separaten Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 12 Verbandsvorsitz Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung (aus ihrer Mitte) für die Dauer von 6 Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Er/Sie übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/seiner//ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,- € mit sich bringen.

§ 14 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§15 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungsladung vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

- (2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt; für den Finanzbedarf bei der Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird eine Investitionsumlage, für den laufenden Finanzbedarf eine Betriebskostenumlage erhoben. Umlegungsschlüssel ist die in § 6 Abs. 1 zugrunde gelegte Einwohnerzahl.

§ 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:
1. Die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 2. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage);
 3. Der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz);
 4. Die Höhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied,
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu ein v. H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Verwaltung der Gemeinde Bindlach geführt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten und kein(e) Kassenverwalter(in) bestellt wird.

§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

- (4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlung endgültig über die Entlastung.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 22 Abwicklung

- (1) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 23 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Bayreuth.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Dienort des Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.06.1979 außer Kraft.

Bindlach, 04.09.2017

Kolb
Verbandsvorsitzender

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 28.04.2020 ist in diesen Satzungstext eingearbeitet.